

**Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Goldelund
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf --26.000,-- EURO.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf --,-- EURO.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf --,-- EURO.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf --,-- EURO.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	--10,00 EURO/Mitglied
Gewässerunterhaltung	--9,00 EURO/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	-2,50 EURO/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.07.2009 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 8.1.2009

Goldelund, den 18. Dezember 2008

gez. Carl-August Jortzik
-Verbandsvorsteher-

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Joldelund
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 19.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf --27.200,-- EURO.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf -,- EURO.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf --,- EURO.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf --,- EURO.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	--10,00EURO/Mitglied
Gewässerunterhaltung	--9,00 EURO/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	--,- EURO/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.07.2009 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 8.1.2009

Joldelund, den 19. Dezember 2008

gez. Peter-Chr. Petersen
-Verbandsvorsteher-

SATZUNG
des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Arlau und hat seinen Sitz in Niebüll Kreis Nordfriesland.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nach § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband Bearbeitungsgebiet Arlau
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Inschrift „Deich- und Hauptsielverband Arlau“.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau sind die folgenden Wasser- und Bodenverbände:
 1. Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch
 2. Sielverband Breklumer Koog
 3. Sielverband Ahrenshöfter Koog
 4. Sielverband Bohmstedter Koog

5. Sielverband Almdorfer Koog
 6. Sielverband Bredstedter Koog
 7. Sielverband Sophie Magdalenen Koog
 8. Sielverband Desmerciereskoog
 9. Sielverband Cecilienkoog
- (2) Neben den Verbänden nach Abs. 1 können auch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen sowie sonstige Erschwerer und Vorteilhabende Mitglied sein.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken und Anlagen vor Sturmflut und Hochwasser durch Deiche,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
5. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege einschl. naturnahem Rückbau,
6. Unterhaltung von Rohrleitungen, die nach dem 31.12.2008 ihre Gewässereigenschaft verlieren sowie die Sicherstellung der Bewirtschaftung von Flächen einschl. der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben, die Deiche zu errichten, zu unterhalten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten, Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschl. ihrer naturnahen Umgestaltung, der Unterhaltung der Deiche und der Unterhaltung/Betrieb der Schöpfwerke sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse bzw. Ausbaupläne. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plänen und den Mitgliederverzeichnissen zum Verbandsangehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) seiner Mitgliedsverbände durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes bzw. der beauftragten Firmen zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 27 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 47, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand gem. § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,60 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,60 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann auch hier eine Einzäunung nach Abs. 2 vom Verband angeordnet werden.
- (4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die

Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.
- (6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (9) Viehtränken, Übergänge, Stauanlagen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten.
Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferstrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Schaubeauftragte sind die Deichratmänner und die Vorsteher der Mitgliedsverbände, deren Gebiet an Hauptgewässer grenzt. Schauführer ist der Oberdeichgraf oder sein Stellvertreter.

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorstehern der Mitgliedsverbände und bei sonstigen angegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen juristischen Personen gemäß § 2 Abs. 2 aus deren berufenen Vertretern.
- (2) Der Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch ist berechtigt, neben seinem Vorsteher ein weiteres Mitglied seines Vorstandes in die Verbandsversammlung zu entsenden. Beide sind stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, im Verhinderungsfall ersatzweise ein Vorstandsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden.

§ 10
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und ihrer Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1c WVG,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 11
(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Oberdeichgraf unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mind. eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Oberdeichgraf leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12
(zu § 48 Abs. 2, 3 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, ausgenommen im Falle des § 32 Abs. 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim auf Stimmzettel abgestimmt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberdeichgrafen und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.
Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13
(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Oberdeichgraf“, die Vorstandsmitglieder die Bezeichnung „Deichratmann“.
Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Oberdeichgraf erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten aus verbandlichen Anlässen ein Tagegeld (Schaugeld), Fahrtkostenersatz und Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Höhe des Tagegeldes ist von der Verbandsversammlung festzusetzen.

§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt den Oberdeichgrafen, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Oberdeichgrafen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Versammlung, als auch
 - jedes voll geschäftsfähige Mitglied eines Mitgliedverbandes,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, die oder der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung eines (vom Oberdeichgraf berufenen) Mitglieds der Versammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15
(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Oberdeichgrafen endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle 6 Jahre. Das Amt der Deichratmänner endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2010 und später alle 6 Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,

3. zu einer Verbandzuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
6. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge und die Jahresrechnung aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von mehr als 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 9 und Vorschriften nach § 6 Abs. 11 zu entscheiden,
10. Beschäftigte einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Beschäftigten des Verbandes zu erlassen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. den Gutachterausschuss gem. § 22 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 17
(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und der Mitteilung der Tagesordnung ein.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichgrafen mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschriften aufzunehmen, die von dem Oberdeichgrafen und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Oberdeichgrafen oder von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsvorgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Verbandes.
Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 20
(zu §§ 65, WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.
- (2) Der Vorstand stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf und bereitet die Beitragsfestsetzung vor, dass die Verbandsversammlung bis zum Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann, der Beschluss gemäß § 31 und § 9 LWVG öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 21
(zu § 28, WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 22
(zu § 30 WVG; § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder (Verbände nach § 2), die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
Grundlage für die Hebung der Hauptverbandsbeiträge sind die in den Beitragsbüchern der Mitgliedsverbände festgestellten Bemessungsgrundlagen. (Beitragseinheiten bzw. Hektare).
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragseinheiten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschl. naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	gem. § 21 LWVG
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Deichbau- und –Unterhaltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 5,00 m + NN	1 Beitragseinheit/ha
e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2a wird in den Mitgliedsverbänden von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Oberdeichgraf an.
Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Oberdeichgrafen, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

§ 23
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Mitgliederverzeichnisse des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.
Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgestellt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Ausgabeaufwandes bzw. nach der Vorteilsfläche richten.

§ 24
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 20-22, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundbuchamt, Grundsteuerkartei, Grundsteuermessbescheid etc..
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Wasserbeschaffungsverbände
5. Naturschutz- und Baubehörden

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 25
(zu § 31 Abs. 3 u. 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1. v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenverordnung.

§ 26
(zu §§ 262 ff LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 27
(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder seiner Mitgliedsverbände zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Oberdeichgrafen. Die Zustimmung der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt
Anordnung, Zwangsmittel
§ 28
(zu § 68 WVG)

Anordnungen

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Oberdeichgrafen oder Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig- Holstein.

§ 29
(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge im öffentlichen Dienst. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 31
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Oberdeichgrafen zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen Briefes erfolgen.
- (4) Die Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung wird den Mitgliedern zugestellt und gelten somit als bekannt gemacht.

§ 32
(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.
§ 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 33
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland.
 (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten von über 25.000,00 €,
 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied.

§ 34
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2006 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
 am 20. November 2008

Hattstedtermarsch, den 20. Nov. 2008

Gez.: Albrecht
 Oberdeichgraf
 Deich- und Hauptsielverband Arlau

Genehmigt:

Husum, den 23.12.2008

Gez.: Hirth
 Der Landrat des Kreises Nordfriesland
 als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Niebüll, den 23.12.2008

Gez.: Albrecht
 Oberdeichgraf
 Deich- und Hauptsielverband Arlau

Bekannt gemacht:

Husum, den 8.1.2009

Der Landrat des Kreises Nordfriesland
 als Aufsichtsbehörde

**Satzung des Wasser- und
Bodenverbandes Mittlere Ostenu**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Mittlere Ostenu und hat seinen Sitz in Dreisdorf, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband Bearbeitungsgebiet Arlau.

(3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind,

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,

4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
9. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
10. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
12. Unterhaltung von Rohrleitungen, die nach dem 31.12.1996 ihre Gewässereigenschaft verloren haben,
13. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband
1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen(Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben
 2. die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten
1. Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz
 2. Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd

rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen; in Fließrichtung gerade Jahreszahlen rechtsseitig und ungerade Jahreszahlen linksseitig.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen frei gehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und Ufer bepflanzte und unterhält, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderliche Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht unter Flur gesetzt werden.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainafläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainafläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu bestimmt der Ausschuss Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6,46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Die Wahl ist so durchzuführen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind. Von den zu wählenden Ausschussmitgliedern sollten möglichst

2 in der Gemarkung Bohmstedt

2 in der Gemarkung Högel

1 in der Gemarkung Löwenstedt/ Norstedt

4 in der Gemarkung Dreisdorf

3 in der Gemarkung Joldelund/ Kolkerheide

1 in der Gemarkung Vollstedt

wohnhaft sein. Bei fehlender Bereitschaft ist eine Wahl aus einer anderen Gemarkung möglich.

(6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Ausschuss aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre und Stellvertreter zu wählen und abuberufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. Bestimmung der Schaubeauftragten
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,

13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
14. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
15. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht- öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 8 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern sollten möglichst
 - 1 in der Gemarkung Bohmstedt
 - 1 in der Gemarkung Högel
 - 1 in der Gemarkung Löwenstedt/ Norstedt
 - 3 in der Gemarkung Dreisdorf
 - 2 in der Gemarkung Joldelund/ Kolkerheide
 - 1 in der Gemarkung Vollstedtwohnhaft sein. Bei fehlender Bereitschaft ist eine Wahl aus einer anderen Gemarkung möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderem mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen eine Erstattung der Fahrkosten. Über die Höhe entscheidet ebenfalls der Verbandsausschuss.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 10.000 €- außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,

9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Zustimmungen nach § 6 Abs. 6 u. 7, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 sowie Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat auf Verlangen von mindestens 7 Ausschussmitgliedern aus aktuellem Anlass eine gemeinsame Vorstands- und Ausschusssitzung einzuberufen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge unter einem Wert von 10.000,00 € zu schließen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24

(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag)
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Ausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

§ 29

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 m³ je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel
§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 32
Beschäftigte des Verbandes
(zu § 6 Abs. 3 WVG)

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen und diese entlohnen.

§ 33
Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland. Einladungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 werden in den Husumer Nachrichten bekannt gemacht.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34
(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Soweit mit der Satzungsänderung dem Verband das Recht verliehen werden soll, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), bedarf diese Satzungsänderung gemäß § 3 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

(3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach Absatz 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 25.000, 00 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 5.000, 00 €.

§ 36

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.1995 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Dreisdorf, den 18.12.2008

gez.

Hermann Hansen

Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Mittlere Osternau

Genehmigt:

Husum, den 02.01.2009

gez.

Hirth

Der Landrat des Kreises

als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt :

Dreisdorf, den 05.01.2009

gez.

Hermann Hansen

Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Mittlere Osternau

Bekannt gemacht:

Husum, den 8.1.2009

gez.

Hirth

Der Landrat des Kreises

als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

**Haushaltssatzung des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Ostenu“ Drelsdorf
(Verband)
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
63.650,00 EUR

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
40.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf EUR

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000,00 EUR

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	9,55 EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	4,50 EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00 EUR/ha
Kapitaldienst	EUR/Nha/ha
Verwaltungskosten	EUR/Mitglied
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	EUR/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

.....
.....
.....

§ 6

Als Hebetermin wird der Jun./Jul. 09 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 8.1.2009

Drelsdorf, den 18.12.2008

gez.

Hermann Hansen

(Verbandsvorsteher)

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Kleine Au“ Högel
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlußfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 18. Dez. 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
__60900__ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
_____79500_____ EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf
_____0_____ EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
_____12000_____ EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	9,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	3,60	EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Einfriedigung	0,00	EUR/BE
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Grundbeitrag	15,00	EURMitglied
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der __1.Juli 09__ festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 8.1.2009

Lütjenholm, den 18.12.2008

gez.

Bendixen

(Verbandsvorsteher)

**Satzung
des Kreises Schleswig-Flensburg
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)**

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 8a des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 29.11.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S.32), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 579), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10. Dezember 2008 die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1
Träger des Rettungsdienstes,
Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Auf Grund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Kreis Nordfriesland vom 15. 7. 1999, mit dem Kreis Dithmarschen vom 15. 7. 1999, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 15. 7. 1999 sowie der Stadt Flensburg vom 4. 11. 1998 nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) haben sich Veränderungen in den räumlichen Zuständigkeiten ergeben, die sich nach Maßgabe des Absatzes 2 auf den Geltungsbereich dieser Satzung auswirken.
- (2) Die Satzung gilt für das Kreisgebiet.

Hiervon ausgenommen ist der Bereich

- a) der Stadt Glücksburg (Ostsee), der Gemeinden Borgwedel, Freienwill, Handewitt, Harrislee, Hürup, Jarplund-Weding, Sankelmark, Tastrup, Maasbüll, Munkbraup, Ringsberg und Wees,
- b) der Gemeinden Treia, Gemeindegebiet westlich der Treene; ausgenommen die Ansiedlungen Ipland, Krau und Harenberg,
- c) der Gemeinden Großenwiehe, ausgenommen die Ansiedlungen Loftlund und Nordwiehe,
- d) der Gemeinden Hörup, nur die Ansiedlungen Spölbek und Neuhörup,
- e) der Gemeinde Lindewitt, ausgenommen Ortsteil Kleinwiehe und die Ansiedlungen Wiehelund sowie Wanratt.

Weiterhin gilt die Satzung im

- a) Kreis Dithmarschen für den Bereich der Gemeinden Kleve (nur die Ansiedlungen Norderfeld und Hehn), Sankt Annen, und Schlichting (nur die Ansiedlungen Hauberg und Buttermilchskrug),
- b) Kreis Nordfriesland für den Bereich der Gemeinden Achtrup, Bramstedtlund, Ladelund, Sprakebüll, Westre, Behrendorf, Bondelum, Sollwitt, Drage, Fresendelf, Stadt Friedrichstadt, Hude, Ramstedt, Schwabstedt, Seeth, Süderhöft, Wisch,

- c) Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Bereich der Gemeinden Brodersby (Schwansen), Damp, Dörphof, Karby, Thumbby (ausgenommen Ansiedlungen Hoheluft, Marienhof, Sinke-
tal, Guckelsby, Brammermoor, Kratt und Harzmoor), Waabs (nur Ortsteile Großwaabs, An-
siedlungen Neuschlag, Waabshof und Booknis), Winnemark, Ahlefeld, Brekendorf, Kö-
nigshügel, Lohe-Föhrden (nur Ortsteil Föhrden), Owschlag und Christiansholm.

§ 2

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, also in deren Auftrag oder Interesse die Beförderung durchgeführt worden ist oder durchgeführt werden sollte. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet in der Regel mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten – soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen – sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 3

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesaus-
schuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Be-
nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungs-
dienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes
und allen Kostenträgern.
- (3) Die Höhe der mit den Kostenträgern vereinbarten Benutzungsentgelte sowie die vereinbarten
Grundsätze der Entgeltberechnung werden durch den Kreis nach den Regelungen seiner
Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (4) Soweit bei einem Einsatz Auslagen anfallen, die von ihrer Kostenart nicht im Rahmen der
Entgeltberechnung berücksichtigt worden sind (z. B. Fahrgebühren, Straßenbenutzungsgebühren),
sind diese von der Benutzerin oder dem Benutzer zu erstatten. Bezüglich der Abrechnung gelten
die Bestimmungen für Benutzungsentgelte entsprechend.

§ 4

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern (§ 3 Abs. 1) versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltsvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt durch Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes erhoben.
- (2) Die Entgelte werden mit der Benutzung des Rettungsdienstes fällig. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu entrichten.
- (3) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 5

Inkrafttreten dieser Satzung,
Außerkräfttreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf den Tag der Ausfertigung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg vom 27. September 1999 außer Kraft

Schleswig, den 18. Dezember 2008

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
gez.
Bogislav-Tessen von Gerlach

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 122) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	969.700 EUR	
in der Ausgabe auf	969.700 EUR	
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	143.800 EUR	
in der Ausgabe auf	143.800 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,34 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage 2009 beträgt nach § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland für:

1. Nissenstiftung	54.000 EUR
2. Kreis Nordfriesland	190.300 EUR
3. Stadt Husum	190.300 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 18.12.2008

gez. Dr. Ulf von Hielmcrone
Verbandsvorsteher

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen, die im Geschäftszimmer des NordseeMuseum Husum – Nissenhaus, Herzog-Adolf-Straße 25, 25813 Husum, während der Museumsöffnungszeiten und bei der Stadt Husum, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten öffentlich ausliegen.

Husum, 18.12.2008

Dr. Ulf von Hielmcrone
Verbandsvorsteher

Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt und hat seinen Sitz in Garding, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG. Er ist Nachfolger des ehemaligen III. Schleswigschen Deichverbandes in Garding.

(2) Der Verband ist Oberverband für die ihm angehörigen Sielverbände (Wasser- und Bodenverbände) im Sinne von § 72 WVG.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Husumer Au und nördliches Eiderstedt sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Tideeider.

(4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.

(5) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Die nachfolgenden Wasser- und Bodenverbände (Sielverbände) sind als Unterverbände gemäß § 72 WVG Verbandsmitglieder.

1. Saxfähre
2. Reimersbude
3. Spuitsiel

4. Rothenspieker
5. Norderwasserlösung
6. Katingsiel
7. Ehstensiel
8. Tümlauerkoog-Schleuse
9. Süderheverkoog-Schleuse
10. Westerhever-Augustenköge
11. Norderheverkoog-Schleuse
12. Tetenbüllspieker
13. Norderfriedrichskoog
14. Uelvesbüll-Adolfskoog
15. Simonsberger Koog
16. Finkhaushallig Koog
17. Südermarsch

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und von der Geschäftsführung aufbewahrt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag entspricht dem Flächenmaßstab und wird mit der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben (§§ 2 WVG und 2 LWVG):

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern auch durch den Einlass von Salzwasser durch die Landesschutzdeichsiele Everschop und Lundenbergsand,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Geschäftsführung für Sielverbände und andere Wasser- und Bodenverbände und Unterstützung bei Erfüllung deren satzmäßigen Aufgaben,
10. Abwasserbeseitigung,
11. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,

14. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
15. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
16. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
17. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben obliegen dem Deich- und Hauptsielverband für das Gebiet seiner Mitglieder

1. Die Unterhaltung von Deichen mit Zubehör, Schleusen und Uferschutzwerken (Hochwasserschutz), soweit diese Anlagen durch Beschluss der Verbandsversammlung übernommen worden sind.
2. Der Ausbau und die Unterhaltung von Außentiefs an der Eider; ferner der Ausbau und die Unterhaltung von Hauptvorflutern (Sielzügen), Schöpfwerken, Brücken, Durchlässen, Sielen und Stauanlagen, soweit diese Anlagen durch Beschluss der Verbandsversammlung übernommen werden.
3. Die Überwachung der ihm angehörig Sielverbände (Verbandsunternehmen).

(2) Grundlage für den Ausbau und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sind die für den Hochwasserschutz festgestellten genehmigten rechnerischen Abmessungen (Bestick), das Anlagenverzeichnis das die Unterhaltungspflichten des Verbandes im einzelnen enthält und Ausbaupläne nach § 31 BAG. Das Anlagenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Es wird vom Verband aufgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 4a
Beratung, Betreuung und Vertretung der Sielverbände

(1) Der Deich- und Hauptsielverband betreut die angehörig Sielverbände, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden. Der Vorstandsvorsteher kann an den Sitzungen der Organe der Sielverbände teilnehmen, er kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Der Vorstandsvorsteher kann sich, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Sielverbände unterrichten, mündliche und schriftliche Berichte, sowie Akten und alle Unterlagen anfordern, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen. Der Vorstandsvorsteher ist zu allen Verbandsschauen der Sielverbände einzuladen.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselseitig rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

Wenn eine Grundstücksseite durch Bebauung, Bepflanzung oder andere Vorschriften nicht zur Aufnahme des Grabenaushubs herangezogen werden kann, muss der Vorteilhabende dem, der den Nachteil hat, einen Ausgleich zahlen, wenn nicht andere Vorschriften dagegen sprechen. Die Höhe des Ausgleiches in Geld wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Die Deichgrundstücke dürfen nur mit Schafen, ausnahmsweise mit Rindern (kleiner 400 kg) - ausgenommen Bullen - mit Zustimmung der zuständigen Deichbehörde bewirtschaftet, bzw. müssen auf Anordnung des Verbandes gemäht werden.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke können zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet werden. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 8,00m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom

Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(11) Drainaumläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainaumläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferstrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher.

Schaubeauftragte sind die Deichratmänner und die Vorsteher des Mitgliedsverbandes, in deren Gebiet die Anlagen sind, bzw. an deren Gebiet sie angrenzen. Die Schauen können auch im Zuge der

Gewässerschauen bei den Mitgliedern nach § 2 erfolgen.
Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.
Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6,46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Deichversammlung, der Vorstand die Bezeichnung Deichamt. Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird im Folgenden das Deichamt als Vorstand und die Deichversammlung als Verbandsversammlung bezeichnet.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jeder angehörige Sielverband ist Mitglied der Verbandsversammlung und wird von ihm durch seinen berufenen Vertreter vertreten.

(2) Wird der Vorsteher eines Mitgliedverbandes in den Vorstand gewählt, so wird dieser Verband durch seinen stellvertretenden Vorsteher in der Verbandsversammlung vertreten. Dieser übt das Stimmrecht aus.

§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit der Verbandsversammlung

entfällt

§ 11
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltsspläne und Beiträge,

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung /oder: des Jahresabschlusses.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes (Deichamtes), Entschädigung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Oberdeichgraf und die Beisitzer die Bezeichnung Deichratmänner. Die Unterverbandszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder soll regional ausgewogen sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung, entsprechend eines Amtsvorstehers bis zu 5000 Einwohnern nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVObI. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher und 3 weitere Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied eines der angeschlossenen Sielverbände, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied eines der angeschlossenen Sielverbände, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandsvorstehers endet am 31. Dezember, erstmals 2012. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder endet am 31. Dezember, erstmals 2009.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan / den Wirtschaftsplan und ihre / seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 2, über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 9 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung / den Jahresabschluss aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Der Geschäftsführer und Deichrentmeister nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es sind mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter bzw. vom Geschäftsführer des DHSV Eiderstedt handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51,55 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 22

(zu 57 WVG)

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat den Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an den Deichamtsitzungen und Deichversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder dem Stellvertreter nicht abgewartet werden können.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfach oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter delegieren.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 10.000,00 EUR im Einzelfall oder 500,00 EUR monatlich,
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 50,00 EUR und
 3. Anordnungen im Sinne des § 68 Abs. 1 WVG.
- (6) Der Geschäftsführer und Mitarbeiter unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 5 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.
- (7) Der Geschäftsführer hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers der Unterverbände.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssat-

zung und den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a.) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag)
b.) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c.) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d.) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke des Verbandsgebietes unterhalb einer Höhenlage von 5m NN	1 Beitragseinheit/ha
e.) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	bei Entwässerungs-/Unterschöpfwerken: alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha
f.) Nachteilige Einwirkungen auf den Verband	Mitglieder und Nichtmitglieder	tatsächlich angefallenen Kosten

Der Hauptverband bildet hierfür gesonderte Rechnungsabteilungen.

(3) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

(4) Neben den vorstehend genannten Beitragsarten kann der Verband gem. § 21 LWVG, von jedem Verbandsmitglied einen allgemeinen Verbandsbeitrag, dessen Höhe von der Deichversammlung festzusetzen ist, heben.

(5) Der jeweils 1.1. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Katasteramtes Nordfriesland.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden nach § 12 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren vom 29.06.1992 (GVObI. Schl.Holstein § 373 ber. 442) erhoben.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 2) innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten eingeebnet. Eine Vergütung für eine Zwischenlagerung wird nicht gezahlt.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und/oder einem Vertreter wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
Dienstkräfte
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens (§4) nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird

1. durch Abdruck in den Husumer Nachrichten,
2. wenn möglich durch Bereitstellung im Internet, auf einer dem Verband zugeordneten Internetseite.

(3) Die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung wird den Mitgliedsverbänden zugestellt und gilt damit als bekanntgemacht.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 €,

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist notwendig:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
3. bei Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
 (zu § 58 Abs. 2 WVG)
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1995 außer Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsversammlung am 18.12.2008</p> <p>Garding, den 18.12.2008</p> <p>gez. Rabeler Verbandsvorsteher Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt</p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Husum, den 05.01.2009</p> <p>gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Garding, den 06.01.2009</p> <p>gez. Rabeler Verbandsvorsteher Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>Husum, den 8.1.2009</p> <p>gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt</p>

**Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes
Husumer Au und nördliches Eiderstedt**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftsverband Husumer Au und nördliches Eiderstedt und hat seinen Sitz in Husum, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift:
Gewässer- und Landschaftsverband Husumer Au und nördliches Eiderstedt.

(3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände:

1. Deich- und Sielverband Husum-Nord
2. Wasser- und Bodenverband Husumer Mühlenau
3. Wasser- und Bodenverband Mildstedt-Rantrum
4. Wasser- und Bodenverband Wittland-Altendorf
5. Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt im Gebiet der folgend unter 6-15 genannten Sielverbände
6. Sielverband Tümlauerkoog-Schleuse
7. Sielverband Süderheverkoog-Schleuse
8. Sielverband Westerhever-Augustenköge

9. Sielverband Norderheverkoog-Schleuse
10. Sielverband Tetenbüllspieker
11. Sielverband Norderfriedrichskoog
12. Sielverband Uelvesbüll-Adolfskoog
13. Sielverband Simonsberger Koog
14. Sielverband Finkhaushallig
15. Sielverband Südermarsch

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen,
4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Teilgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe
5. Übernahme der Federführung im Bearbeitungsgebiet Husumer Au und nördliches Eiderstedt.

§ 4
Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Sachmittel vorzuhalten.

§ 6
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 7
(zu §§ 6,46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8
(zu § 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über wichtige im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Maßnahmen.
Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 4, 16 Abs. 3 und 17 LWVG zugewiesenen Aufgaben.

§ 9
(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstand lädt seine Mitglieder, den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und das Teilprojekt Eider schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 10
(zu § 50 WVG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen wird, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gefasst werden.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Verband, dieses gilt mit der Maßgabe, dass Verbände, die sich nach der Gründung des Verbandes zusammenschließen, weiterhin die bei der Gründung festgelegte Gesamtstimmenzahl behalten. Der Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt hat eine Stimme. Daraus ergibt sich das folgende Stimmenverhältnis:

Verband	Stimmen
Deich- und Sielverband Husum-Nord	3
Wasser- und Bodenverband Husumer Mühlenau	5
Wasser- und Bodenverband Mildstedt-Rantrum	1
Wasser- und Bodenverband Wittland-Altendorf	1
Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt	1
Sielverband Tümlauerkoog-Schleuse	1
Sielverband Süderheverkoog-Schleuse	1
Sielverband Westerhever-Augustenköge	1
Sielverband Norderheverkoog-Schleuse	1
Sielverband Tetenbüllspeiker	1
Sielverband Norderfriedrichskoog	1
Sielverband Uelvesbüll-Adolfskoog	1
Sielverband Simonsberger Koog	1
Sielverband Finkhaushallig	1
Sielverband Südermarsch	1
Gesamt:	21

(3) Jedes Mitglied wird durch eine Person vertreten.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

§ 11

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.

(2) Die Vorstandsmitglieder sollten jeweils aus einem der nachfolgend aufgeführten Gebiete kommen:

Deich- und Sielverband Husum-Nord

Wasser- und Bodenverband Husumer Mühlenau

Wasser- und Bodenverband Mildstedt-Rantrum

2 Personen aus dem Verbandsgebiet des DHSV Eiderstedt

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

(4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 12
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

§ 13
(zu §§ 24, 25, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 14
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 15
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in seiner Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 16

(zu § 51, 54, 55 WVG)

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes. Ein Dienst-siegelabdruck ist beizufügen.

(4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.

§ 17

(zu §§ 55 WVG)

Geschäftsführer / Dienstkräfte

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsvorsteher.

(2) Falls ein Geschäftsführer eingestellt wird, erlässt der Vorstand eine Dienst- und Geschäftsanweisung.

(3) Die Rechnungsführung erfolgt durch den Rechnungsführer eines Mitgliedsverbandes.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 18

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 19

(zu § 28, 29 WVG)

Beiträge und Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

(2) Die Beiträge verteilen sich gleichmäßig auf die Verbandsfläche der Mitgliedsverbände, ausgenommen der Hauptverbände.

§ 20

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVO-BI. Schl.-H. S. 169) bei den Mitgliedern zulässig.

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Kreisblatt des Kreises Nordfriesland, wenn möglich durch Bereitstellung im Internet, auf einer dem Verband zugeordneten Internetseite.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der örtlichen Presse und/oder durch Bereitstellung im Internet, auf einer dem Verband zugeordneten Internetseite.

§ 22
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 23
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist notwendig:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 24
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.9.2002 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 8.12.2008 Husum, den 08.12.2008 gez. Lorenzen Verbandsvorsteher Gewässer- und Landschaftsverband Husumer Au und nördliches Eiderstedt	Genehmigt: Husum, den 05.01.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Gewässer- und Landschaftsver- bandes Husumer Au und nördliches Eiderstedt
Ausgefertigt: Husum, den 06.01.2009 gez. Lorenzen Verbandsvorsteher Gewässer- und Landschaftsverband Husumer Au und nördliches Eiderstedt	Bekannt gemacht: Husum, den 8.1.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Gewässer- und Landschaftsver- bandes Husumer Au und nördliches Eiderstedt

Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Tideeider

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Allgemeinheit mit dem festen Willen als gleichberechtigtes Glied der neuen Solidaritätsgemeinschaft wird mit dieser Satzung festgelegt, dass ein künftiger Zusammenschluss dieses Verbandes mit einem anderen Wasser- und Bodenverband, der seinen Sitz im Bereich derselben Aufsichtsbehörde hat, ausgeschlossen wird.

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Dieser Verband hat die zeitlich befristete Aufgabe, an der Umsetzung zur EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) mitzuwirken. Er ist kein Hauptverband im Sinne des § 61 WVG.

Die Aufhebung oder Änderung dieser Präambel kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftsverband Tideeider und hat seinen Sitz in Friedrichstadt, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift:
Gewässer- und Landschaftsverband Tideeider.

(3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet der in der Anlage I dargestellten Fläche der Mitglieder.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände:

1. Sielverband Saxfähre
2. Sielverband Reimersbude
3. Sielverband Spuitsiel
4. Sielverband Rothenspieker
5. Sielverband Norderwasserlösung
6. Sielverband Katingsiel
7. Sielverband Ehstensiel
8. Sielverband Preiler Sommerkoog
9. Sielverband Nesserdeich
10. Sielverband St. Annen
11. Sielverband Schülpersiel
12. Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt
13. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen,
4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Teilgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe
5. Übernahme der Federführung im Bearbeitungsgebiet Tideeider.

§ 4
Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Sachmittel vorzuhalten.

§ 6
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 7
(zu §§ 6,46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8
(zu § 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über wichtige im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Maßnahmen.

Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 4, 16 Abs. 3 und 17 LWVG zugewiesenen Aufgaben.

§ 9
(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstand lädt seine Mitglieder, den Vorstand, die Aufsichtsbehörde, das Umweltamt des Kreises Dithmarschen und den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 10
(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt sowie der DHSV Dithmarschen haben jeweils 1 Stimme.

(3) Die weiter aufgeführten Verbände teilen sich nach dem Stimmenverhältnis je angefangene 2.500 ha Verbandsfläche = 1 Stimme auf, dieses gilt mit der Maßgabe, dass Verbände, die sich nach der Gründung des Tideeiderverbandes zusammenschließen, weiterhin die bei der Gründung festgelegte Gesamtstimmenzahl behalten; siehe die im Folgenden aufgeführte Tabelle

Verband:	Verbandsgröße ha	Stimmen:
Sielverband Saxfähre	1.788	1
Sielverband Reimersbude	2.310	1
Sielverband Spuitsiel	838	1
Sielverband Rothenspieker	2.907	2
Sielverband Norderwasserlösung	3.753	2
Sielverband Katingsiel	4.217	2
Sielverband Ehstensiel	3.361	2
Sielverband Preiler Sommerkoog	130	1
Sielverband Nesserdeich	3.634	3
Sielverband St. Annen	3.094	2
Sielverband Schülpersiel	6.967	5
DHSV Dithmarschen	s.o.	1
DHSV Eiderstedt	s.o.	1
Stimmenzahl gesamt:		24

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

§ 11
(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 5 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.

(2) Die Vorstandsmitglieder sollen jeweils zur Hälfte aus den Verbandsgebieten des DHSV Dithmarschen und des DHSV Eiderstedt kommen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer abgestimmten verbandlichen Anlässen eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 12
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Das 1. Vorschlagsrecht für den Vorstandsvorsteher steht den dithmarscher Verbänden zu.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2012.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

§ 13
(zu §§ 24, 25, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 14
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 15
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in seiner Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 16

(zu § 51, 54, 55 WVG)

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes. Ein Dienst-siegelabdruck ist beizufügen.

(4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.

§ 17

(zu §§ 55 WVG)

Geschäftsführer / Dienstkräfte

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsvorsteher. Die Verwaltung wird dem Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt übertragen.

(2) Die Kassenführung wird durch den Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt wahrgenommen.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung in der im Bearbeitungsgebietsverband einzusetzenden Arbeitsgruppe obliegen dem Verbandsvorsteher.

Er bedient sich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 18
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 19
(zu § 28, 29 WVG)
Beiträge und Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

(2) Die Beiträge verteilen sich anteilig auf die Sielverbände nach dem Flächenmaßstab, ausgenommen der Hauptverbände, diese sind beitragsfrei. Falls zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden, so werden die Beiträge in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 20
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVO-BI. Schl.-H. S. 169) bei den Mitgliedern zulässig.

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Kreisblatt des Kreises Nordfriesland und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Dithmarschen, wenn möglich durch Bereitstellung im Internet, auf einer dem Verband zugeordneten Internetseite

§ 22
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 23
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist notwendig:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 24
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.2.2003 außer Kraft.

<p>Beschlossen durch die Versammlungsversammlung am 4.12.2008 Friedrichstadt, den 04.12.2008 gez. Heinsohn Verbandsvorsteher Gewässer- und Landschaftsverband Tideeider</p>	<p>Genehmigt: Husum, den 05.01.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Gewässer- und Landschaftsver- bandes Tideeider □</p>
<p>Ausgefertigt: Friedrichstadt, den 06.01.2009 gez. Heinsohn Verbandsvorsteher Gewässer- und Landschaftsverband Tideeider</p>	<p>Bekannt gemacht: Husum, den 8.1.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Gewässer- und Landschaftsver- bandes Tideeider</p>

Satzung des Sielverbandes Ehstensiel

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Sielverband Ehstensiel und hat seinen Sitz in Tating, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt in Garding.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Husumer Au und nördliches Eiderstedt.

(4) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet der in der Anlage I dargestellten Fläche.

(5) Das Verbandsgebiet ist in folgende Feldmarken eingeteilt:

1. Feldmark Westerwasserlösung
2. Feldmark Tating und Wilhelminenkoog
3. Feldmark Sankt Peter-Ording

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),

2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben (§§ 2 WVG und 2 LWVG):

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern, auch durch den Einlass von Salzwasser,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
12. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
13. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
14. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
15. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
16. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben,
17. Die nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Hauptverbandes ordnungsgemäß durchzuführen und für die Erhebung der von diesem ausgeschriebenen Beiträge zu sorgen.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben, Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse bzw. Ausbaupläne. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

Wenn eine Grundstücksseite durch Bebauung, Bepflanzung oder andere Vorschriften nicht zur Aufnahme des Grabenaushubs herangezogen werden kann, muss der Vorteilhabende dem, der den Nachteil hat, einen Ausgleich zahlen, wenn nicht andere Vorschriften dagegen sprechen. Die Höhe des Ausgleiches in Geld wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)
Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke können zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet werden. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung

nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 8,00m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(11) Drainerläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainerläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher. Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Sielamtes. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6,46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Sielvertretung, der Vorstand die Bezeichnung Sielamt. Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird im Folgenden das Sielamt als Vorstand und die Sielvertretung als Ausschuss bezeichnet.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Jede Feldmark (siehe § 1 Abs. 5) soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Ein Mitglied kann nur für eine Feldmark gewählt werden.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist und im Verbandsgebiet wohnt.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat. Jeder angefangene Hektar gewährt eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.

(2) Wenn ein Mitglied des Ausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne und Beiträge,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes,

6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung /oder: des Jahresabschlusses.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und den Oberdeichgrafen und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)
Beschlussfassung im Ausschuss

(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 3 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Sielverbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Ausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVObI. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO erhalten.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher und 2 weitere Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist und im Verbandsgebiet wohnt.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Ausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde / Oberdeichgraf und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan / den Wirtschaftsplan und ihre / seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 2, über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 9 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung / den Jahresabschluss aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter bzw. vom Geschäftsführer des DHSV Eiderstedt handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51,55 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

(2) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen.

§22

(zu 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 23
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a.) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b.) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha

c.) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d.) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke des Verbandsgebietes unterhalb einer Höhenlage von 5m NN	1 Beitragseinheit/ha
e.) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	bei Entwässerungs- /Unter-Schöpfwerken: alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha
f.) Nachteilige Einwirkungen auf den Verband	Mitglieder und Nichtmitglieder	tatsächlich angefallenen Kosten

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle der Stellvertreter.

(4) Der jeweils 1.1. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Katasteramtes Nordfriesland.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3,

insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden nach § 12 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren vom 29.06.1992 (GVOBl. Schl.Holstein § 373 ber. 442) erhoben.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 2) innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten eingeebnet. Eine Vergütung für eine Zwischenlagerung wird nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Grenzgräben). Sie sind bis zur Grabenmitte von den jeweiligen Anliegern zu unterhalten.

Der Vorstand ist berechtigt die Unterhaltung durch die Anlieger sicherzustellen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher und/oder einem Vertreter wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
Dienstkräfte
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens (§4) die Dienstkräfte des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt in Anspruch nehmen.

(2) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Hauptverband (Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt). Der Geschäftsführer des Hauptverbandes (Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt)hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Verbandes.

(3) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens Arbeitnehmer einstellen.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird

1. durch Abdruck in den Husumer Nachrichten,
2. wenn möglich durch Bereitstellung im Internet, auf einer dem Verband zugeordneten Internetseite.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 €,

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist notwendig:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

3. bei Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1995 außer Kraft.

<p>Beschlossen durch den Ausschuss am 26.11.2008 Tating, den 26.11.2008 gez. Steffens Verbandsvorsteher Sielverband Ehstensiel</p>	<p>Genehmigt: Husum, den 05.01.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Sielverbandes Ehstensiel</p>
<p>Ausgefertigt: Tating, den 06.01.2009 gez. Steffens Verbandsvorsteher Sielverband Ehstensiel</p>	<p>Bekannt gemacht: Husum, den 8.1.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Sielverbandes Ehstensiel</p>

Satzung des Sielverbandes Finkhaushallig

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Sielverband Finkhaushallig und hat seinen Sitz in Simonsberg, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt in Garding.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Husumer Au und nördliches Eiderstedt.
- (4) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet der in der Anlage I dargestellten Fläche.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben (§§ 2 WVG und 2 LWVG):

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern.
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
12. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
13. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
14. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
15. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
16. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben,
17. Die nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Hauptverbandes ordnungsgemäß durchzuführen und für die Erhebung der von diesem ausgeschriebenen Beiträge zu sorgen.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben, Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse bzw. Ausbaupläne. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

Wenn eine Grundstücksseite durch Bebauung, Bepflanzung oder andere Vorschriften nicht zur Aufnahme des Grabenaushubs herangezogen werden kann, muss der Vorteilhabende dem, der den Nachteil hat, einen Ausgleich zahlen, wenn nicht andere Vorschriften dagegen sprechen. Die Höhe des Ausgleiches in Geld wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke können zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet werden. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 8,00m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungssachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(11) Drainerläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainerläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Schauführer ist der Vorstandsvorsitzende.

Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Siedleramtes.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6,46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Sielvertretung, der Vorstand die Bezeichnung Sielamt. Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird im Folgenden das Sielamt als Vorstand und die Sielvertretung als Ausschuss bezeichnet.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist und im Verbandsgebiet wohnt.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(5) Die Stimmzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat. Jeder angefangene Hektar gewährt eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl, bei gleicher Stimmzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmen-

zahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.

(2) Wenn ein Mitglied des Ausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidet mit der Wahlannahme aus.

§ 11
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)
Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne und Beiträge,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung /oder: des Jahresabschlusses.

§ 12
(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und den Oberdeichgrafen und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13
(zu § 50 WVG)
Beschlussfassung im Ausschuss

(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Sielverbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Ausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO erhalten.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher und 1 weiteres Vorstandsmitglied. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist und im Verbandsgebiet wohnt.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Ausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde / Oberdeichgraf und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,

6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan / den Wirtschaftsplan und ihre / seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 2, über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 9 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung / den Jahresabschluss aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter bzw. vom Geschäftsführer des DHSV Eiderstedt handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51,55 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen.

§22

(zu 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a.) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b.) Kapitalsdienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c.) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d.) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke des Verbandsgebietes unterhalb einer Höhenlage von 5m NN	1 Beitragseinheit/ha
e.) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	bei Entwässerungs- /Unter-Schöpfwerken: alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha
f.) Nachteilige Einwirkungen auf den Verband	Mitglieder und Nichtmitglieder	tatsächlich angefallenen Kosten

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle der Stellvertreter.

(4) Der jeweils 1.1. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Katasteramtes Nordfriesland.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden nach § 12 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren vom 29.06.1992 (GVObI. Schl.Holstein § 373 ber. 442) erhoben.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 2) innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten eingeebnet. Eine Vergütung für eine Zwischenlagerung wird nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Grenzgräben). Sie sind bis zur Grabenmitte von den jeweiligen Anliegern zu unterhalten.

Der Vorstand ist berechtigt die Unterhaltung durch die Anlieger sicherzustellen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert..

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel
§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und/oder einem Vertreter wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 33
Dienstkräfte
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens (§4) die Dienstkräfte des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt in Anspruch nehmen.

(2) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Hauptverband (Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt). Der Geschäftsführer des Hauptverbandes (Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt)hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Verbandes.

(3) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens Arbeitnehmer einstellen.

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird

1. durch Abdruck in den Husumer Nachrichten,
2. wenn möglich durch Bereitstellung im Internet, auf einer dem Verband zugeordneten Internetseite.

§ 35

(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 €,

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist notwendig:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

3. bei Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
 (zu § 58 Abs. 2 WVG)
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1995 außer Kraft.

Beschlossen durch den Ausschuss am 25.11.2008 Simonsberg, den 25.11.2008 gez. Asmussen Verbandsvorsteher Sielverband Finkhaushallig	Genehmigt: Husum, den 05.01.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Sielverbandes Finkhaushallig □
Ausgefertigt: Simonsberg, den 06.01.2009 gez. Asmussen Verbandsvorsteher Sielverband Finkhaushallig	Bekannt gemacht: Husum, den 8.1.2009 gez. Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Sielverbandes Finkhaushallig □